



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.2.2024
COM(2024) 52 final

2024/0027 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates zur Gleichstellung von Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände von Futterpflanzensaatgut in der Republik Moldau und der Gleichstellung des in der Republik Moldau erzeugtem Futterpflanzensaatguts sowie zur Gleichstellung von Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände von Betarüben- und Ölpflanzensaatgut in der Ukraine und der Gleichstellung des in der Ukraine erzeugten Betarüben- und Ölpflanzensaatguts

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Entscheidung 2003/17/EG des Rates betrifft die Gleichstellung bestimmter Nicht-EU-Länder in Bezug auf Feldbesichtigungen und auf die Erzeugung von Saatgut bestimmter Arten, die entsprechend den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG; 2002/55/EG und 2002/57/EG des Rates erfolgen. Die nationalen Bestimmungen, denen das in diesen Ländern geerntete und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der Modalitäten seiner Prüfung, Identitätssicherung, Kennzeichnung und Kontrolle unterworfen ist, bieten die gleiche Gewähr wie die Anforderungen, die für das in der Europäischen Union geerntete und kontrollierte Saatgut gelten. Dieses System der Gleichstellung trägt somit zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen Versorgung mit hochwertigem Saatgut in der Union bei.

In Bezug auf das Saatgut von Getreide, Gemüsepflanzen sowie Öl- und Faserpflanzen gehört die Republik Moldau seit 2018 zu diesen Nicht-EU-Ländern. Die Republik Moldau hat 2022 bei der Kommission beantragt, die Gleichstellung gemäß der Entscheidung 2003/17/EG des Rates auch auf Futterpflanzensaatgut auszudehnen.

In Bezug auf Getreidesaatgut gehört die Ukraine seit 2020 zu diesen Nicht-EU-Ländern. Die Ukraine hat 2022 bei der Kommission beantragt, die Gleichstellung gemäß der Entscheidung 2003/17/EG des Rates auch auf das Saatgut von Betarüben, Sonnenblumen und Raps auszudehnen. 2023 beantragte die Ukraine dies auch für das Saatgut von Sojabohnen.

Aufgrund dieser Anträge hat die Kommission die geltenden Rechtsvorschriften der Republik Moldau und der Ukraine geprüft. Sie gelangte zu dem Schluss, dass die in diesen Ländern geltenden Anforderungen und bestehenden Systeme denjenigen der Union gleichwertig sind und die gleiche Gewähr bieten wie das Unionssystem.

Mit diesem Vorschlag soll die Gleichstellung mit den EU-Anforderungen für Saatgut von Futterpflanzen, das in der Republik Moldau erzeugt und von den Behörden der Republik Moldau amtlich zertifiziert wurde sowie für Saatgut von Betarüben, Sonnenblumen und Raps, das in der Ukraine erzeugt und von den Behörden der Ukraine amtlich zertifiziert wurde, gewährt werden. Dadurch kann Saatgut dieser Arten aus diesen Ländern in die EU eingeführt werden.

Der Vorschlag wird daher zu einem Aufschwung des Saatguthandels zwischen der Republik Moldau und der EU sowie zwischen der Ukraine und der EU führen. Den Unternehmen, die berechtigt sind, die im gemeinsamen Sortenkatalog der EU aufgeführten Sorten zu vermehren, wird es ermöglichen, in Kapazitäten zur Saatguterzeugung in diesen Ländern zu investieren. So können Unternehmen mit Sitz in der EU ihre Saatgutangebiete diversifizieren, was zur Verringerung der Risiken und zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Versorgung mit hochwertigem Saatgut in der EU beitragen wird.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dies ist eine technische Umsetzung bestehender Vorschriften und steht somit im Einklang mit den bestehenden politischen Bestimmungen im Bereich des Inverkehrbringens von Saatgut.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Da der Vorschlag darauf abzielt, die reibungslose Fortsetzung des Handels mit Saatgut und die Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Versorgung mit hochwertigem Saatgut in der Union zu gewährleisten, steht er im Einklang mit den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik.

Überdies steht dieser Vorschlag im Einklang mit den Zielen der Assoziierungsabkommen EU-Moldau und EU-Ukraine, da er den Handel mit Saatgut, das den Vorschriften der Union entspricht, fördern wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Rechtsakts ist Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der das Europäische Parlament und den Rat ermächtigt, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik notwendigen Bestimmungen festzulegen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Im AEUV wird die Landwirtschaft als ein Politikbereich definiert, der in die gemeinsame Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fällt. Der Agrarsektor wurde jedoch weitgehend auf EU-Ebene reguliert, was auch auf die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Saatgut zutrifft. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 AEUV fällt daher die Gesetzgebung in diesem Bereich in erster Linie in die Zuständigkeit der EU-Organe. Die Anforderungen an Saatgut sind auf Unionsebene geregelt. Damit der freie Verkehr von eingeführtem Saatgut im Binnenmarkt gewährleistet ist, sind Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dies ist die einzige mögliche Form von Maßnahmen der Union zur Erreichung des verfolgten Ziels.

- **Wahl des Instruments**

Das Rechtsinstrument ist in Artikel 43 Absatz 2 AEUV und den einschlägigen abgeleiteten Rechtsvorschriften festgelegt: Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 66/401/EWG, Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2002/54/EG und Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2002/57/EG.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Es wurden keine öffentlichen Konsultationen durchgeführt, da es sich um eine technische Initiative handelt, die für die breite Öffentlichkeit von begrenztem Interesse ist. Darüber hinaus wurden keine gezielten Konsultationen der Interessenträger durchgeführt, da der Republik Moldau und der Ukraine die Gleichstellung des Saatguts und der Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen mit den EU-Anforderungen bereits für andere Kulturen gewährt wurde.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften der Republik Moldau und der Ukraine geprüft. Darüber hinaus hat sie auf der Grundlage von Inspektionen, die ihre Dienststellen zuvor in diesen Ländern durchgeführt hatten, Berichte erstellt, die die Initiative rechtfertigen. Darüber hinaus wurden beide Länder zu den einschlägigen Systemen für die sortenmäßige Anerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufgenommen und verfügen über Saatgutlabors, die von der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) akkreditiert sind. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind eng in die Entwicklung der OECD-Systeme und der ISTA-Verfahren eingebunden. Die EU-Rechtsvorschriften beruhen darauf, und die Ausfuhr von Saatgut aus den Mitgliedstaaten in Drittländer erfolgt im Einklang mit deren Bestimmungen.

- **Folgenabschätzung**

Es handelt sich um einen Beschluss rein technischer Natur, mit dem die bestehenden Vorschriften umgesetzt werden. Die Gewährung der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und der Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut stützt sich auf die OECD-Systeme für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, und auf die Methoden der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA). Es sind keine nennenswerten wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen zu erwarten, sodass eine Folgenabschätzung nicht gerechtfertigt ist.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieser Vorschlag steht nicht im Zusammenhang mit REFIT. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Befolgungskosten für die Unternehmer. Der „digitale Check“ ist auf diesen Vorschlag nicht anwendbar.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Weder Durchführungspläne noch Monitoring-, Bewertungs- oder Berichterstattungsmodalitäten sind erforderlich.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit der einzigen materiellrechtlichen Bestimmung des Vorschlags wird die Gleichstellung folgender Punkte mit dem geltenden Unionsrecht gewährleistet:

- a) der Feldbesichtigungen bei Vermehrungsbeständen von Futterpflanzensaatgut in der Republik Moldau und des in der Republik Moldau erzeugten und von den Behörden der Republik Moldau amtlich zertifizierten Futterpflanzensaatguts, und
- b) der Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen des Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen in der Ukraine sowie des in der Ukraine erzeugten und von den Behörden der Ukraine amtlich zertifizierten Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates zur Gleichstellung von Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände von Futterpflanzensaatgut in der Republik Moldau und der Gleichstellung des in der Republik Moldau erzeugtem Futterpflanzensaatguts sowie zur Gleichstellung von Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände von Betarüben- und Ölpflanzensaatgut in der Ukraine und der Gleichstellung des in der Ukraine erzeugten Betarüben- und Ölpflanzensaatguts

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2003/17/EG des Rates³ sind Feldbesichtigungen bestimmter Saatgutvermehrungsbestände, die in den im Anhang I dieser Entscheidung aufgelisteten Drittländern durchgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den gemäß dem Unionsrecht durchgeführten Feldbesichtigungen gleichgestellt, und Saatgut bestimmter Arten, das in diesen Drittländern erzeugt wird, ist unter bestimmten Voraussetzungen dem gemäß dem Unionsrecht erzeugten Saatgut gleichgestellt.
- (2) Im Jahr 2022 beantragte die Republik Moldau bei der Kommission die Gleichstellung ihres Systems der Feldbesichtigungen von der Saatgutvermehrung dienenden Futterpflanzen und des Saatguts von in der Republik Moldau erzeugten und zertifizierten Futterpflanzen.
- (3) Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften der Republik Moldau geprüft. Darüber hinaus wurde von ihr 2016 ein Audit des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung des Saatguts von Getreide, Gemüsepflanzen, Öl-

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

³ Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10)
[http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17(1)/oj).

und Faserpflanzen in der Republik Moldau durchgeführt und dessen Ergebnisse wurden in einem Bericht⁴ veröffentlicht. Gestützt auf dieses Audit gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass die nationalen Behörden, die für die Durchführung der Saatgutzertifizierung in der Republik Moldau zuständig sind, über geeignete Einrichtungen verfügen und ordnungsgemäß arbeiten. Diese Behörden sind auch für Feldbesichtigungen der Saatgutvermehrung dienender Futterpflanzen und für die Zertifizierung des Saatguts von Futterpflanzen zuständig.

- (4) Auf der Grundlage der Prüfung der Rechtsvorschriften und der Ergebnisse des Audits kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen des Saatguts von Futterpflanzen, die Probenahmen, Saatgutprüfungen und amtlichen Nachkontrollen von Futterpflanzensaatgut angemessen durchgeführt werden und den Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2003/17/EG und der Richtlinie 66/401/EWG des Rates⁵ entsprechen.
- (5) Im Jahr 2022 beantragte die Ukraine bei der Kommission die Gleichstellung ihres Systems der Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen des Saatguts von *Beta vulgaris* (Betarüben), *Helianthus annuus* (Sonnenblumen) und *Brassica napus* (Raps) sowie des Saatguts dieser Kulturen, das in diesem Land erzeugt und zertifiziert wurde.
- (6) Im Jahr 2023 beantragte die Ukraine bei der Kommission zudem die Gleichstellung ihres Systems der Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen des Saatguts von *Glycine max* (Sojabohnen) sowie des Saatguts dieser Kultur, das in diesem Land erzeugt und zertifiziert wurde.
- (7) Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften der Ukraine geprüft. Darüber hinaus wurde von ihr 2015 ein Audit des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung des Saatguts von Getreide in der Ukraine durchgeführt und dessen Ergebnisse wurden in einem Bericht⁶ veröffentlicht. Gestützt auf dieses Audit gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass die nationalen Behörden, die für die Durchführung der Saatgutzertifizierung in der Ukraine zuständig sind, über geeignete Einrichtungen verfügen und ordnungsgemäß arbeiten. Diese Behörden sind auch für die Feldbesichtigungen der Saatgutvermehrungsbestände von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen sowie für die Zertifizierung des Saatguts dieser Kulturen zuständig.
- (8) Auf der Grundlage der Prüfung der Rechtsvorschriften und der Ergebnisse des Audits kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen des Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen, die Probenahmen, Saatgutprüfungen und amtlichen Nachkontrollen des Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen angemessen durchgeführt werden und den Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung

⁴ Abschlussbericht über ein Audit in der Republik Moldau vom 14. – 21. Juni 2016 zur Bewertung des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Saatgut sowie deren Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der Europäischen Union, <https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/audit-report/details/3667>.

⁵ Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298), <http://data.europa.eu/eli/dir/1966/401/2022-09-01>.

⁶ Abschlussbericht über ein Audit in der Ukraine vom 26. Mai – 4. Juni 2015 zur Bewertung des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Getreidesaatgut sowie deren Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der Europäischen Union, <https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/audit-report/details/3667>.

2003/17/EG und der Richtlinien 2002/54/EG⁷ und 2002/57/EG⁸ des Rates entsprechen.

- (9) Die Republik Moldau wurde in Bezug auf Futterpflanzen in das System für die sortenmäßige Anerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufgenommen.
- (10) Die Ukraine wurde in Bezug auf Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen in das System für die sortenmäßige Anerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufgenommen.
- (11) Die Republik Moldau und die Ukraine verfügen über Saatgutlabors, die von der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung akkreditiert sind. Dies bietet zusätzliche Gewähr für die Qualität der Kontrollen und des in diesen Ländern erzeugten Saatguts sowie für deren Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union.
- (12) Daher ist es angezeigt, die Gleichstellung von Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände von Futterpflanzensaatgut in der Republik Moldau und des in der Republik Moldau erzeugten und von den Behörden der Republik Moldau amtlich zertifizierten Futterpflanzensaatguts zu gewähren.
- (13) Es ist gleichermaßen angezeigt, die Gleichstellung der Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen des Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen in der Ukraine sowie des in der Ukraine erzeugten und von den Behörden der Ukraine amtlich zertifizierten Saatguts von Betarüben, Sonnenblumen, Raps und Sojabohnen zu gewähren.
- (14) Die Entscheidung 2003/17/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Entscheidung 2003/17/EG

Anhang I der Entscheidung 2003/17/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁷ Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12), <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/54/2022-09-01>.

⁸ Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74), <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/57/2022-09-01>.

Artikel 3
Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Die Präsidentin *Der Präsident*